

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
im Gebiet der Stadt Zella-Mehlis
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis in seiner Sitzung am 26. März 2013 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Zella-Mehlis (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Zella-Mehlis vom 06.05.2013 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich (ohne oder über eine erteilte Erlaubnis hinaus) ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Bei der Gebührenberechnung werden Flächen auf die vollen Quadratmeter aufgerundet.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen. Bei einer anteiligen Berechnung der Monatsgebühr wird je angefangener Woche ein Viertel der Monatsgebühr berechnet. Für die anteilige Berechnung der Jahresgebühr wird je angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr herangezogen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht mit Erteilung der Erlaubnis jedoch spätestens mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Sachentscheidung durch Bescheid erhoben und mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils zum Beginn der neuen Laufzeit,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

- (2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen

- (1) Im Einzelfall kann die Stadt auch von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise absehen, wenn die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Sondernutzungsgebühren für Bauzäune, Baugerüste, Bauwagen, Baumaschinen u. -geräte werden erst ab 1 Monat nach Beginn der Sondernutzung erhoben.
- (3) Gebührenfrei sind:
1. das Aufstellen von Werbeanlagen sowie von Tischen und Stühlen, Schirmen und Behältnissen zur gastronomischen Außenversorgung vor bestehenden Einrichtungen, die dem Thüringer Gaststättengesetz unterliegen,
 2. Werbeanlagen sowie Waren- und Verkaufsstände des Einzelhandels vor dem Geschäftsstandort.

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.06.1991 außer Kraft.

Stadt Zella-Mehlis

Zella-Mehlis, den 06.05.2013

S i e g e l

Rossel
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Zella-Mehlis
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p.T. = pro Tag p.M. = pro Monat
 p.W. = pro Woche p.J. = pro Jahr
 p.qm = pro Quadratmeter p.m = pro Meter

Gebührennummer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
1.	Verlegung privater Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschl. erforderlicher Masten	
1.1	Oberirdisch p.m	4,00 p.J.
1.2	Unterirdisch p.m	2,00 p.J.
2.	Masten und Fahnenstangen (je Mast oder Fahnenstange)	20,00 p.J.
3.	Gerüste je qm (ab 1 Monat)	0,20 p.T.
4.	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen je qm (ab 1 Monat)	0,20 p.T.
4.1	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken je Werbeanlage (pro Tag ab Beginn der Nutzung)	0,40 p.T. zusätzlich
5.	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Bauwagen, Werkzeug- oder Bauhütten, Baumaschinen oder Baugeräten, Silos je qm pro Tag (ab 1 Monat)	0,20 p.T.
6.	Vorübergehende, befristete Aufstellung Containern p/qm benutzter Fläche	0,30 p.T.
7.	Lagerung von Material über 24 Stunden pro qm benutzter Fläche	0,30 p.T.
8.	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro qm Baugrube pro Tag	0,20 p.T.
9.	Uhrensäulen mit Werbung	5,00 p.M.

10.	Warenautomaten, Plakatsäulen und -tafeln, Vitrinen, Auslage- oder Schaukästen und Ausstellungspavillons p.qm überragte Fläche	10,00 p.J.
11.	mobile Werbeaufsteller (außer Einzelhandel) p.qm genutzte Fläche	1,00 p.M. 10,00 p.J.
12.	Fahrradstände p.qm	10,00 p.J.
13.	Abstellung von Toilettenhütten und -wagen je Fahrzeug	1,50 p.T.
14.	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p.qm genutzter Fläche außer Einzelhandel	1,50 p.W.
15.	Schaustellereinrichtungen und Nutzung öffentlicher Flächen für Veranstaltungen, Bühnen, befahrbare Geschäftsbetriebe Karussells o. Ä. p.qm	1,00 p.T.
16.	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatstände, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; je Plakatträger	0,50 p. angf. Woche
17.	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,50 p.T.